

Unilever Deutschland  
Produktions GmbH & Co. OHG  
Langnesestraße 1  
64646 Heppenheim

Aktenzeichen: IV/Da 43.2-53u31.11-Unilever-5-MG  
Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Gregor Meyer  
Telefon/ Fax: 06151 12 - 5282  
E-Mail: gregor.meyer@rpda.hessen.de  
Datum: 19. August 2024

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 17. Oktober 2023 wird der

**Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	64646 Heppenheim,
Gemarkung	Heppenheim,
Flur	26,
Flurstück	1/14,
Geb.	Kesselhaus,
Rechts- und Hochwert	3472411.387 / 5500037.534,

die Anlage zur Herstellung von Eiscreme (Eiscremewerk) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- (1) zum Austausch des Gasbrenners am Kessel 1 (Herstellernummer 9889) durch einen Mehrstoffbrenner (Weishaupt, WM-G30/4-A) mit einer Nennleistung von 4 MW, welcher alternativ mit Erdgas oder Heizöl EL betrieben werden kann, und
- (2) zur Errichtung und zum Betrieb eines 50 m<sup>3</sup> großen Heizöltanks in doppelwandiger Ausführung mit Überfüllsicherung auf einer erdbebensicheren Bodenplatte.

### **Kostengrundentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-Getränke- und Milchindustrie“ von 2019.

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für einen oberirdischen, doppelwandigen Heizöl-Lagertank und zugehörigem Abfüllcontainer auf einem gemeinsamen Fundament und zugehöriger Füllleitung vom Abfüllcontainer zum Lagertank sowie vom Lagertank zum Kesselhaus (oberirdisch, einwandig, dauerhaft dicht) und zugehörigem Mehrstoffbrenner (LAU-37)
- Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung für eine ortsfeste Dampfkesselanlage der Kategorie IV (Herstellernummer 9889) vom 30. Juni 2023, Aktenzeichen VI/62/ Bt-DA005330-VG 40383/2023
- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung eines Öltanks inkl. Abfüllung und Einhausung

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag vom 17. Oktober 2023
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

<b>Kapitel</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Seiten</b>
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 Seiten
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Seiten
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2-1 bis 2-2
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	
	Beschreibung der Änderung und Betrachtung der Auswirkungen	3-1 bis 3-3
<b>4</b>	<b>Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	4-1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	
	Kurzbeschreibung	5-1
	Beschreibung der örtlichen Lage	5-A1 - 5-A2
	Übersicht Funktionsbereiche	5-2
	Arboristik-Gutachten	2 Seiten
	Topographische Karte	1 Seite
	Lageplan Heppenheim vom 06.03.2018	1 Seite
	Bild der Freifläche zur Aufstellung des 50 m <sup>3</sup> Tanks und der Abfüllfläche	1 Seite
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
	Beschreibung der Anlage zur Herstellung von Eiskrem	6-A1 - 6-A2
	Beschreibung der Kesselanlage	6-B1 - 6-B2
	Beschreibung der geplanten Änderungen an den Wärmeerzeugern	6-C1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Seite
	<b>Anhang</b>	
	R&I Schemata Kesselanlage vom 24.08.2009, KM-395-5	1 Seite

<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Kurzbeschreibung	7-1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	2 Seiten
	<b>Anhang</b>	
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	8-1
	Kurzbeschreibung	8-1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	1 Seite
	<b>Anhang</b>	
	Feuerstättenbescheide vom 30.12.2022	9 Seiten
	Technische Zeichnung des Kamins	
	Prüfbericht der Kaufmann Schornsteintechnik vom Juni 2021	
	Messbericht zur Messung gemäß der 44. BImSchV	
	Lageplan Dachaufsicht vom 29.01.2024	
<b>9</b>	<b>Abfälle</b>	
	Kurzbeschreibung	9-1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2 Seiten
<b>10</b>	<b>Abwasserdaten</b>	
	Kurzbeschreibung	10-1
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	entfällt
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	
	Kurzbeschreibung	12-1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	
	Kurzbeschreibung	13-1
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	
	Beschreibung der Auswirkungen	1 Seite

	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1 Seite
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	1 Seite
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	2 Seiten
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	Kurzbeschreibung	15-1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Seiten
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1 Seite
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
	<b>Anhang</b>	
	Erlaubnis zur Änderung der Bauart/Betriebsweise	
	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV der zugelassenen Überwachungsstelle Nr.: ISD-06-22-1347	
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Kurzbeschreibung	16-1
	Brandschutztechnische Stellungnahme	6 Seiten
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Kurzbeschreibung	17-1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	5 Seiten
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	5 Seiten
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen	3 Seiten
	Gutachten gemäß §41 (1) AwSV zur Erlangung einer Eignisfeststellung; Nummer: IS-AN-D-23-593	
	Anlagenkataster Werk Heppenheim	3 Seiten
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>	
	Kurzbeschreibung	18-1
	Bauantrag vom 18.10.2023	
<b>19</b>	<b>Sonstige Konzessionen</b>	
	Kurzbeschreibung	19-1
	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen	1 Seite

<b>20</b>	<b>Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	Kurzbeschreibung	20-1
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	3 Seiten
	Formular 20/2 : „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	10 Seiten
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
	Kurzbeschreibung	21-1
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen*</b>	
	Kurzbeschreibung	22-1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	1 Seite
	Ausgangszustandsbericht vom 25.06.2019 mit eingezeichneten Messpunkten, Leitungsführung und Transportwegen (händisch eingetragen)	

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.4

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde nach BImSchG mindestens zwei Wochen vorher elektronisch mitzuteilen.

#### 1.5

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## **Immissionsschutz**

### 2. Luftreinhaltung (Allgemein)

2.1

Die Feuerungskenn- und Betriebsdaten werden wie folgt festgelegt:

Dampfkessel 1 (Weißhaupt, WM-G30/4-A, 40518986, 2019, Herstellernummer: 9889)

Dampfkessel 2 (Weißhaupt, G50/2-A, 5927621, 2010, Herstellernummer: 9393)

2.2

Zulässige Brennstoffe für den Dampfkessel 1 sind Erdgas (Gas der öffentlichen Gasversorgung) und Heizöl EL.

2.3

Zulässiger Brennstoff für den Dampfkessel 2 ist Erdgas (Gas der öffentlichen Gasversorgung).

2.4

Die Feuerungswärmeleistung des Dampfkessel 1 darf sowohl beim Betrieb mit Erdgas als auch beim Betrieb mit Heizöl 4,1 MW nicht überschreiten.

2.5

Die Feuerungswärmeleistung des Dampfkessel 2 beim Betrieb mit Gas der öffentlichen Gasversorgung darf 3,1 MW nicht überschreiten.

2.6

Es ist sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Betrieb von Dampfkessel 1 und 2 **nicht möglich** ist.

2.7

Das für die Feuerung verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Das eingesetzte Heizöl EL muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 1 sowie den Anforderungen der zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.8

Die Restemissionen aller Anlagenbestandteile des Kesselhauses (Dampfkessel 1 und 2) sind über einen gemeinsamen Kamin (Emissionsquelle 2) abzuleiten.

Der Schornstein muss eine Höhe von mindestens 11,70 m über dem Geländeniveau haben.

## 2.9

Die Abgase der Dampfkesselanlage müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann eine Deflektorhaube aufgesetzt werden.

## 2.10

Die Betriebsdauer der Dampfkessel 1 und 2 ist aufzuzeichnen (elektronisch oder in Papierform). Die Dokumentation ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 2.11

Mehrstofffeuerungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen für den jeweils verwendeten Brennstoff eingehalten werden.

## 2.12

Die Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6 der TA Luft zu errichten. Ein entsprechender Nachweis ist der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG nach Inbetriebnahme bzw. zur Abnahme der Anlage vorzulegen.

## 2.13

Die Lagerung des 50 m<sup>3</sup> Heizöltank hat entsprechend der Nr. 5.2.6.7 der TA Luft zu erfolgen.

## 3. Luftreinhaltung (Grenzwerte und Messbedingungen)

### 3.1

Für die genehmigten Dampfkesselanlagen 1 und 2 sind die Regelungen der 44. BImSchV in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Ergänzend dazu gelten für die Abluftführung die Regelungen der Nebenbestimmungen Nr. V.2.8 und 2.9 und für die Emissionsmessungen die Regelungen der Nebenbestimmungen Nr. V.3.6 ff dieses Bescheides.

Die Anforderungen der Verordnung sind vom Betreiber eigenverantwortlich umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen der **§§ 6** (Anzeige), **7** (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten), **12,14** (Emissionsgrenzwerte), **17** (Abgasverluste), **18** (Mehrstofffeuerungen) **22, 23, 29** (Messungen) und **31** (Einzelmessungen) der 44. BImSchV.

Auf die Regelungen des § 35 der 44. BImSchV (Ordnungswidrigkeiten) wird ausdrücklich hingewiesen.

### 3.2

Die gemäß 44. BImSchV vorzulegenden Nachweise, Messberichte und/oder Unterlagen, wie z. B. die Anzeige zur Registrierung der Anlage nach § 6, sind direkt der Überwachungsbehörde, hier dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, vorzulegen.

Die Aufzeichnungen gemäß § 7 der 44. BImSchV sind kurzfristig einsehbar zu halten und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen Auszüge daraus vorzulegen. Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden. Sie sind dann dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Hierfür reicht ein handelsübliches, für diesen Zweck entwickeltes Programm aus.

### 3.3

Bei der Erstellung des Messberichtes gemäß § 31 Abs. 6 der 44. BImSchV ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang A1 der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018)) oder Anhang F der DIN EN



15259 (Ausgabe Januar 2008)) oder <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>.

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u. a. m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Der Messbericht soll auch die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte einschließlich der gesetzlichen Quelle zum Zeitpunkt der Messung im Messbericht beinhalten. Im Messbericht ist die zuletzt erfolgte Wartung/Einstellung der Dampfkessel 1 und 2 zu dokumentieren. Ebenso zu dokumentieren sind Arbeiten, die an Dampfkessel 1 und 2 am Tag der Messungen stattfanden.

#### 3.4

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde - hier dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt - direkt zu übersenden.

Der Messbericht kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

#### 3.5

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

#### 3.6

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und in den in der Messplanung festgelegten Lastzuständen zu betreiben. Bei wechselnden Last- oder Betriebszuständen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

#### 3.7

Die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt sind ebenfalls messtechnisch zu ermitteln.

#### 3.8

In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als 30 Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.

#### 3.9

Luftmengen, die dem Abgas des Dampfkessels 1 oder 2 zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

#### 3.10

Für die Dampfkesselanlage sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Zur Durchführung der Emissionsmessungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken unter Berücksichtigung der Richtlinien DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und EN 13284-1 (Ausgabe Februar 2018) vorzusehen.

Sollten die Messplätze nicht den Bestimmungen der DIN EN 15259 entsprechen, ist vom Gutachter darzulegen, inwiefern trotzdem repräsentative Messungen über diese Messstellen möglich sind.

### 3.11

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Dampfkesselanlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

### 3.12

Der Betreiber der Anlage hat notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten.

Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### 3.13

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter ([https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf))).

Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

## 4. Wasserrecht

### 4.1

Die in dem Gutachten gemäß § 41 (1) AwSV zur Erlangung einer Eignungsfeststellung der TÜV Technischen Überwachung Hessen GmbH, Nr. IS-AN-D-23-593, vom 23.10.2023 aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten.

### 4.2

Die AwSV-Anlage LAU-37 mit der behördlichen Anlagennummer 064-31-011-1000183-L unterliegt der Prüfpflicht nach § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV durch eine sachverständige Person nach AwSV.

Vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung ist die vorstehend genannte AwSV-Anlage durch eine nach AwSV zugelassene sachverständige Person zu überprüfen.

#### 4.3

Der betriebliche Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen auf dem Werksgelände zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

#### Begründung:

Diese Pflicht ergibt sich aus der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02.01.2023, Nr. 1, S.7.

#### 4.4

Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der nach § 44 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

### 5. Naturschutzrecht

#### 5.1

Die Fällung von Bäumen bzw. von Gehölzen sind zulässig außerhalb der Brut- und Setzzeit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines Jahres. Sofern die Fällungen außerhalb dieser Zeitspanne vorgenommen werden müssen, so ist durch eine fachkundige Person vor den Fällarbeiten zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Bäume bzw. die Gehölze nicht mit genutzten Brutvogelnestern besetzt sind bzw. dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen sind.

### 6. Brandschutz

#### 6.1

Die Einhausung von Tank und Abfüllanlage ist mit einer Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185 in Verbindung mit einer Erdungsanlage nach DIN 18014 auszurüsten. Rechtzeitig vor einem Gewitter ist der Befüllvorgang zu unterbrechen, der Tankschlauch des Tankwagens vom Tank, bzw. der Abfüllanlage zu trennen (§ 49 und 53 HBO i.V.m. H-VV TB A 2.1.15.2 und TRGS 509).

Die Blitzschutzanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme, nach Erweiterungen bzw. Änderungen an der baulichen Anlage, nach Blitzeinschlägen sowie wiederkehrend in regelmäßigen Abständen nach VDE 0185-305-3 Beiblatt 3 überprüfen zu lassen (§ 13 HBO).

#### 6.2

Die überdachte Fläche rund um den Tank und Abfüllanlage sind nicht zu anderen Zwecken zu benutzen und ständig brandlastfrei zu halten. Durch Wind eingetragener Müll und Laub sind regelmäßig zu entfernen (§ 14 Abs. 1 HBO).

### 6.3

Für die Isolierungen der Rohrleitungen dürfen nur nicht-brennbare Materialien der Baustoffklasse A1/A2 nach DIN 4102 bzw. A2-s1, d0 / A2<sub>L</sub>-s1, d0 nach DIN EN 13051 eingebaut bzw. verwendet werden (§ 14 Abs. 1 HBO).

### 6.4

Der Heizöltank, die Abfüllanlage und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind gemäß ASR 1.3 (Punkt 7) und DIN 2403 mit Volumenangabe (i. d. R. in Kubikmetern), Durchflussrichtung (Richtungspfeil) und Inhaltsstoff wiederholt und witterungsfest zu kennzeichnen (§ 46 HBKG i. V. m. TRGS 201 und ASR 1.3).

### 6.5

Die Nutzbarkeit von Ausgängen baulicher Rettungswege aus allen angrenzenden Gebäuden ins Freie darf durch den Baustellenbetrieb nicht eingeschränkt werden. Die Erreichbarkeit aller Gebäudeeingänge muss für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit möglich sein.

Leitungen, Schläuche, Seile etc. im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sicher abzudecken.

Sofern sie über die Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt sind, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m einzuhalten. Bei Bodenpflaster-, Asphaltierungs- und Fräsarbeiten, o. ä. muss das Passieren des Baufeldes durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Einsatzfall jederzeit möglich sein (§ 11 und § 53 HBO i. V. m. Punkt 7.4.b und r der Anlage 2 zum BVErl).

### 6.6

Direkt vor dem Tank ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr - d.h. in der Höhe der Einhausung auf 12 Meter Länge und 7 Meter Breite plus Zu- und Abfahrt nach DIN 14090 - anzuordnen und zu kennzeichnen, die nur der heizölbringende Tankwagen mitbenutzen darf.

Diese Feuerwehrebewegungsfläche ist jederzeit vollständig frei und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Im Brandfall hat der Tankwagen - sofern gefahrlos möglich - abzukuppeln und wegzufahren. (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. Anhang HE 1 zur Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Bau Bestimmungen (H-VV TB): Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr).

### 6.7

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Genehmigung mindestens 6 Wochen vor der Erstfüllung vorzulegen und danach der öffentlichen Feuerwehr in der örtlich benötigten Art und Anzahl zur Verfügung zu stellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. TRGS 509, Punkt 9.4).

## 7. Baurecht

### 7.1

Die geprüfte Statik ist vor Baubeginn vorzulegen.

### 7.2

Der Baufortschritt ist mit den beigefügten Formularen bei der Bauaufsicht des Kreises Bergstraße anzuzeigen.

## 8. Bodenschutz

### 8.1

In dem überplanten Bereich sind zwei Bodenproben - eine im Bereich des Abfüllcontainers und eine im Bereich des eigentlichen Öltanks - zu entnehmen und zu untersuchen. Zwei weitere Untersuchungspunkte sind im Bereich der Leitungsführung vorzusehen. Die Proben sind vor Baubeginn zu entnehmen.

### 8.2

Der im Lageplan schwarz markierte Transportweg (werksinterne Straßenfläche) ist durch eine Bodenprobe zu repräsentieren.

### 8.3

Die Untersuchungsergebnisse und der Lageplan mit den Untersuchungspunkten, ggf. auch als Detailplan, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.5 Bodenschutz, nach der Untersuchung vorzulegen.

## 9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

### 9.1

Die für das Eiscremewerk bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

## **VI. Begründung**

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Eiscreme wurde am 4. Juni 2013 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Dezember 2015 durch das Regierungspräsidium unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-0 bestätigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 17. August 2020 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-4-Gla genehmigt.

### Verfahrensablauf

Die Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG hat am 17. Oktober 2023 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Eiscreme (Eiscremewerk) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 31. Mai 2024 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 7. Juni 2024 festgestellt.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Bau einer Bodenplatte nebst Einhausung für den Brandschutz, Gestellung eines Heizöltanks nebst Abfüllfläche und Installation einer Versorgungsleitung bis zum Brenner sowie den Austausch des Heizkessels 1 beantragt. Da zum Zeitpunkt der möglichen § 8a-Entscheidung bereits die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt nahezu abgeschlossen war, hat sie diesen Antrag mit Schreiben vom 8. Juli 2024 zurückgenommen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.31.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes der BGS UMWELT vom 25. Juni 2019 wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2024 vorgelegt. In diesem sind die Messpunkte, die Leitungsführung und die Transportwege für das geplante Vorhaben zunächst handschriftlich eingetragen.

Unter den Nebenbestimmungen V.8.1 bis V.8.3 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss Kreis Bergstraße - im Hinblick auf brandschutztechnische, bauliche, allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange
  - des Arbeitsschutzes,
  - des Naturschutzes,
  - des Bodenschutzes,
  - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
  - Belange des Immissionsschutzes und des Brandschutzes

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen V.2.1 bis V.3.13 des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

### Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden und die Pflichten nach § 5 Abs. Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden.

### Anlagensicherheit

Bei der Anlage zur Herstellung von Eiscreme handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 1 der 12. BImSchV). Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen (Kapitel 14) dargelegt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht und die geplante Änderung entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt wird. Weiterhin ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen in Bezug auf den angemessenen Sicherheitsabstand. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen.

### Energieeffizienz

Die Antragstellerin erwartet durch die geplante Änderung eine Einsparung von ca. 2 % der Energie an den Brennern der Kessel. Dies resultiert aus der optimierten Steuerung sowie der optimierten Drehzahlregelung der Zuluft der Brenner. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.9 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### Abfallrecht

Durch die hiermit genehmigte Änderung fallen keine zusätzlichen Abfälle an und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG werden erfüllt.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.6.1 bis V.6.7 keine Bedenken gegen den Bau bzw. die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

#### Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.7.1 und V.7.2 keine Bedenken gegen den Bau bzw. die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

#### Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Hessischen Bauordnung (HBO), VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Gewässerschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VII. Kostenentscheidung und -festsetzung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Gregor Meyer

Anhang: Fundstellenverzeichnis und Hinweise  
Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen Exemplar Nr. 3  
Formular 'Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)'  
Formular 'Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO)'  
Formular 'Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)'

## Anhang zum Bescheid vom 7. August 2024, Az.: IV/Da 43.2-53u31.11-Unilever-5-MG

### 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.05.2024 (ABl. L, 2024/1328, 17.05.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	20.07.2023 (GVBl. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
<b>HUIG</b>	<b>Hessisches Umweltinformationsgesetz</b>	<b>14.12.2006 (GVBl. I S. 659)</b>	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
<b>H-VV TB</b>	<b>Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen</b>	<b>01.08.2023 (StAnz. S. 1079)</b>	
<b>HVwVfG</b>	<b>Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz</b>	<b>In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)</b>	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.11.2023 (ABl. L, 2023/2482, 14.11.2023)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	24.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
USchadG	Umweltschadengesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>weitere Informationen, Bezugsquellen</b>
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, <a href="https://www.beuth.de/de/">https://www.beuth.de/de/</a>
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	<a href="https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp">https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp</a>
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	<a href="https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html">https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html</a>
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html</a>
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html</a>
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	<a href="https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html">https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe <a href="https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp">https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp</a>
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter <a href="https://www.vdi.de/richtlinien">https://www.vdi.de/richtlinien</a> , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	<a href="https://shop.vds.de/">https://shop.vds.de/</a>
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	<a href="https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien">https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien</a>

## 2. Hinweise

### 2.1 Hinweise zum Wasserrecht

#### 2.1.1.

Die AwSV-Anlage LAU-37 unterliegt der Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV.

#### 2.1.2.

Beim Betrieb der Dampfkesselanlagen fällt Abschlammwasser und somit ein zusätzlicher Abwasserteilstrom aus dem Herkunftsbereich des Anhang 31 AbwV an.

Es ist ein separater Antrag auf Änderung der bestehenden Genehmigung vom 15.11.2022 (Az. RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79 g 31/138-2019/44) zur Einleitung von gewerblichem Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 AbwV in die private Abwasserbehandlungsanlage der AWS GmbH, Ratsäckerweg14a in 64646 Heppenheim zu stellen.

Für das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sind dem Dez IV/Da 41.4 vollständige und prüffähige Antragsunterlagen bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides vorzulegen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist im Vorfeld mit Dez IV/Da 41.4 abzustimmen. Die Antragsunterlagen sind von fachkundigen Personen zu erstellen. Fachkundig ist z. B., wer als Ingenieur der Fachrichtung, zu deren Bereich das von der Verwaltungsbehörde zu beurteilende Vorhaben gehört, in die bei der Ingenieurkammer geführte Ingenieurliste eingetragen ist.

### 2.2 Hinweise zum Bodenschutz

#### 2.2.1.

Die wiederkehrenden Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre erforderlich. Ungeachtet dessen können sie natürlich auch engmaschiger durchgeführt werden.

#### 2.2.2.

Die wiederkehrende Untersuchung alle 5 Jahre bezieht sich auf das Grundwasser. Diese steht im Jahr 2025 an.

### 2.3 Hinweise zum Arbeitsschutz

#### 2.3.1.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung müssen berücksichtigt werden.

#### 2.3.2.

Der Arbeitgeber hat nach § 12 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend

und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens jährlich wiederholt werden.

#### 2.3.3.

Der Arbeitgeber hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In die Beurteilung nach § 3 Abs. 2 der BetrSichV sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten - einschließlich der ergonomischen - Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

#### 2.3.4.

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.

Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile/Arbeitsmittel gem. § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

#### 2.3.5.

Arbeitsmittel dürfen nach § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Abs. 1 erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber:

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher und eine vorhersehbare Fehlbenutzung ausgeschlossen ist.

Insbesondere hat der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

### 2.3.6.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 sind unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Dabei hat er insbesondere

1. die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen,
2. eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal sicherzustellen,
3. den Arbeitsbereich während der Instandhaltungsarbeiten abzusichern,
4. das Betreten des Arbeitsbereichs durch Unbefugte zu verhindern, soweit das nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist,
5. sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen,
6. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder deren Teile sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe zu vermeiden,
7. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen vorhanden sind, mit denen Energien beseitigt werden können, die nach einer Trennung des instand zu haltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen,
8. sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen,
9. erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln zur Verfügung zu stellen,
10. dafür zu sorgen, dass nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden,
11. bei Auftreten oder Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Schutzmaßnahmen entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 1 zu treffen,
12. Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden.

### 2.3.7.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,



3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Abs. 8 zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

#### 2.3.8.

Der Arbeitgeber hat nach § 6 Abs. 12 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können

#### 2.3.9.

Der Arbeitgeber hat nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

#### 2.3.10.

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.

#### 2.3.11.

Den beschäftigten Arbeitnehmern sind entsprechend der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Auf die DGUV-Publikationen (DGUV-Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) für den Einsatz von Schutzausrüstungen wird hierzu hingewiesen.

#### 2.3.12.

Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Schutzkleidung soll unter Beachtung der DGUV-Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“ Abschnitt 4.3.17 Wetterschutzkleidung erfolgen.

#### 2.3.13.

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

2.3.14.

Den an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmern sind auf dem Betriebsgelände geeignete Sanitärräume (Umskleide-, Wasch- und Toilettenräume) nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 zur Verfügung zu stellen.